



Medienberichte und deren Folgen

Von **Klaus Nieding**, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

Kommentar zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.10.2008, Az.: XI ZR 89/07

Der Bundesgerichtshof hat am 07.10.2008, Az.: XI ZR 89/07, die Frage der Aufklärungspflicht der Bank gegenüber Kunden hinsichtlich negativer Berichterstattung in der Presse entschieden. Demnach sind Informationen aus der „allgemein verbreiteten Wirtschaftspresse“ bei der Beratung zu berücksichtigen, insbesondere ist auf zeitnahe und gehäufte negative Berichte etwa in Börsen-Zeitung, Financial Times Deutschland, Handelsblatt und Frankfurter Allgemeine Zeitung hinzuweisen. Auf negative Berichterstattung in sogenannten Brancheninformationsdiensten muss die Bank aber nicht automatisch hinweisen, sondern nur dann, wenn diese Berichte der Bank positiv bekannt waren. Damit hat der BGH einerseits für mehr Klarheit aufseiten der Anleger gesorgt, denn es steht jetzt sozusagen höchst-richterlich fest, dass grundsätzlich über negative Presseberichterstattung zu informieren ist. Andererseits hat der BGH einer „uferlosen“ Informationspflicht einen Riegel vorgeschoben. Problematisch dürfte sich lediglich erneut die Beweislastverteilung erweisen.

Die Frage, ob Brancheninformationsdienste wie „kapitalmarkt-intern“ oder andere von Anlageberatern und -vermittlern ausgewertet werden müssen, war bisher streitig. Teilweise wurde angenommen, ein Anlageberater könne sich nicht auf die Unkenntnis von einem Artikel in einem Brancheninformationsdienst berufen,

weil er sämtliche einschlägigen Medien auf Negativberichte hin auswerten und unabhängig davon, ob diese Berichte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, seinem Kunden vollständig offenlegen müsse. Demgegenüber verneinte die Gegenansicht eine solche Pflicht, weil nicht jeder Anlagevermittler und Anlageberater verpflichtet sei, einen Brancheninformationsdienst zu beziehen, und bei Veröffentlichungen in diesen Diensten von einer unabhängigen und fundierten Berichterstattung nicht stets ausgegangen werden könne. Vermittelnd wird die Ansicht vertreten, nicht jede negative Berichterstattung, vor allem wenn sie vereinzelt geblieben sei, müsse dem Anlageberater bekannt sein. Kenne er sie, habe er aber die Pflicht zur Auswertung und müsse unter Umständen auch einen Hinweis darauf erteilen.

Urteil des BGH vom 07.10.2008

Der erkennende Senat entschied die Frage jetzt im Sinne der vermittelnden Meinung. Nach dem Bond-Urteil des Senats (BGHZ 123, 126, 131) muss eine Bank, die sich in Bezug auf eine bestimmte Anlageentscheidung als kompetent geriert, sich aktuelle Informationen über das Anlageobjekt verschaffen, das sie empfehlen will. Dazu gehört auch die Auswertung vorhandener Veröffentlichungen in der „verbreiteten Wirtschaftspresse“. Bei einer privaten Anleihe muss



danach über zeitnahe und gehäufte negative Berichte in der Börsen-Zeitung, der Financial Times Deutschland, dem Handelsblatt und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unterrichtet werden (Senatsurteil vom 06.07.1993 – XI ZR 12/93, WM 1993, 1455, 1457, insoweit in BGHZ 123, 126 nicht abgedruckt; siehe auch OLG Braunschweig WM 1998, 375, 377). Sofern die Bank aber Kenntnis von einem negativen Bericht in Publikationsorganen wie etwa Brancheninformationsdienst erlangt, muss sie dies bei der Prüfung des Anlageobjekts berücksichtigen, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses Publikationsorgan gewöhnlich ausgewertet wird. Zu berücksichtigen sind insbesondere konkret angesprochene Mängel und Risiken. Allerdings führt eine vereinzelt gebliebene Publikation, deren Meinung sich in der Fachöffentlichkeit nicht bzw. noch nicht durchgesetzt hat, nicht ohne Weiteres zu einer Hinweispflicht. Im Einzelfall kann sich jedoch ergeben, dass die Bank auf das in dem negativen Bericht benannte Risiko hätte aufmerksam werden müssen. Dann schuldet sie dem Kunden eine Aufklärung hierüber.

Stellungnahme

Grundsätzlich ist dem BGH hinsichtlich der Entscheidung für die vermittelnde Auffassung zuzustimmen. Die Prüfung aller Medienberichte, auch solcher im Internet, führt zu einer uferlosen und kaum erfüllbaren

Verpflichtung der Anlageberater. Doch gilt, dass Informationen aus Brancheninformationsdiensten und anderen Medien im Einzelfall zutreffend sind und daher Berücksichtigung finden sollten. Daher muss nunmehr eine Bank bei der Prüfung eines Anlageobjekts sowie bei der späteren Beratung die einschlägige Fachpresse, wie Börsen-Zeitung, Financial Times Deutschland, Handelsblatt oder Frankfurter Allgemeine Zeitung auswerten und den Kunden über zeitnahe und gehäufte negative Berichte über die jeweilige Anlage aufklären. Hinzu kommt die Pflicht, den Kunden über Risiken aufzuklären, die der Bank über andere Medien positiv bekannt geworden sind. Es gilt der Verschuldensmaßstab des § 276 BGB. Vorwerfbar ist der Bank in diesem Zusammenhang positives Wissen und fahrlässige Unkenntnis. Die Bank darf sich gegenüber dem im negativen Bericht benannten Risiko nicht verschließen. Sie muss ihr bekannt gewordenen Risiken nachgehen. Daraus folgt, dass wenn eine Bank Abonnent eines Brancheninformationsdienstes ist oder ihr der Umstand irgendwie anders bekannt geworden ist – etwa durch Über-sendung seitens des Kunden –, sie ggfs. eine entsprechende Aufklärungspflicht dem Kunden gegenüber hat. Problematisch dürfte sich insoweit wieder die Beweislastverteilung erweisen. Wie will der Kunde im Einzelfall nachweisen, dass die Bank bereits vor der Anlageberatung die kritische Berichterstattung in einzelnen Brancheninformationsdiensten gekannt hat? ■

Anzeige

Sicherer als beten ...

... die **WÜBA D&O-Versicherung** für mittelständische Unternehmen und deren Führungskräfte.

- Einfachstes Handling über WÜBAnet Antragsrechner
- Bedingter Vorsatz mitversichert
- Auch für eignergeführte Unternehmen und Vereine

WÜBA – so stark wie noch nie!

Besuchen Sie die
WÜBA Partner Days.
Informationen unter
www.wueba.de

WÜBA[®]
DER MAKLER - VERSICHERER

Württembergische und Badische Versicherungs-AG
Karlstraße 68-72 · 74076 Heilbronn
Telefon +49 7131 186-0 · www.wueba.de

Eine Gesellschaft der AIG.